



Stellungnahme

zum Entwurf der Verordnung zur Bestimmung der erforderlichen Angaben und der Form der Meldung im Sinne des § 45 Absatz 5 Satz 1 des Geldwäschegegesetzes
(GwG-Meldeverordnung – GwGMeldV)

Lobbyregister-Nr. R001459

EU-Transparenzregister-Nr. 52646912360-95

Kontakt:

[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

Berlin, 30. April 2025

Stellungnahme zum Entwurf der Verordnung zur Bestimmung der erforderlichen Angaben und der Form der Meldung im Sinne des § 45 Absatz 5 Satz 1 des Geldwäschegegesetzes (GwG-Meldeverordnung – GwGMeldV), 30. April 2025

I. Allgemeine Anmerkungen

Mit Schreiben vom 22. April 2025 hat das Bundesministerium der Finanzen (BMF) den Entwurf einer Verordnung zur Bestimmung der erforderlichen Angaben und der Form der Meldung im Sinne des § 45 Absatz 5 Satz 1 des Geldwäschegegesetzes (GwG-Meldeverordnung – GwGMeldV) vorgelegt. Grundlage für den Erlass der Verordnung ist § 45 Abs. 5 S. 1 GwG. Der Entwurf stellt einen rechtlichen Rahmen für das Verdachtsmeldeverfahren dar.

Während ein transparenter Rechtsrahmen für das Verdachtsmeldeverfahren grundsätzlich zu begrüßen ist, formalisiert und bürokratisiert der vorliegende Entwurf das Verdachtsmeldeverfahren in hohem Maße, wodurch der Aufwand für Kreditinstitute weiter ansteigen dürfte. Verbunden mit der Ausweitung der Verdachtsmeldepflichten durch die Vorschriften der EU-AML-VO ab 2027 dürfte dies zu nennenswertem Mehraufwand führen, ohne dass sich ein überwiegender Nutzen erschließt. Damit steht die Entwicklung im Widerspruch zum staatlich erklärten Ziel des Bürokratieabbaus. Zudem besteht die Gefahr, dass die Verordnung die Grundlage für spätere Bußgeldandrohungen für Verstöße gegen rein formale Meldevorgaben werden könnte, wodurch sich der ohnehin schon zu große regulatorische Druck auf die Verpflichteten weiter erhöhen wird.

Es stellt sich insgesamt die Frage der Notwendigkeit nach einer so kurzfristigen nationalen Rechtssetzung. Die Anti-Money Laundering Authority (AMLA) hat bis zum 10. Juli 2026 Entwürfe technischer Durchführungsstandards der EU-Kommission vorzulegen (Artikel 69 Abs. 3 EU-AML-VO), die das für die Meldung von Verdachtsfällen und für die Bereitstellung von Transaktionsaufzeichnungen erforderliche Format abschließend festlegen werden. Verpflichtete sollten den Mehraufwand sinnvoller in die Vorbereitung auf eine erfolgreiche Umsetzung des EU-Geldwäschepekets investieren können.

In diesem Zusammenhang geht die unter A.VII.4.2 des Entwurfs dargelegte Wirtschaftlichkeitsrechnung von einem unzutreffenden Ansatz aus. Der Wirtschaft werden ausschließlich einmalige Kosten und der Verwaltung laufende Einsparungen mit einem break-even nach ca. zwei Jahren zugewiesen. Tatsächlich würden der Wirtschaft durch einen größeren Zeitaufwand in der Meldepraxis jedoch dauerhaft steigende Kosten entstehen, die eine Amortisation der Kosten mindestens verzögern, unter Umständen sogar gänzlich verhindern würde. Im eingespielten Zustand ist in Summe von einem dauerhaften Mehraufwand von geschätzt mindestens 10 bis 30 Minuten pro Meldung auszugehen. Dies würde dem mit der Verordnung eigentlich angestrebten Ziel einer Entbürokratisierung zuwiderlaufen.

Stellungnahme zum Entwurf der Verordnung zur Bestimmung der erforderlichen Angaben und der Form der Meldung im Sinne des § 45 Absatz 5 Satz 1 des Geldwäschegegesetzes (GwG-Meldeverordnung – GwGMeldV), 30. April 2025

II. Zu den Vorschriften im Einzelnen

Ein Großteil des Entwurfs enthält die bereits im Handbuch goAML aufgeführten zu befüllenden Eingabefelder. Es handelt sich hierbei um sehr detaillierte Aufzählungen von einzelnen DV-Eingabefeldern, deren Wertigkeit nicht in allen Fällen ersichtlich ist. Das spiegeln die gewählten Formulierungen in § 2 und § 4 „Mindestangaben..., soweit sie vorliegen“ bzw. in § 3 GwGMeldV „mindestens folgende Angaben...soweit diese Informationen vorliegen“ wieder. Unabhängig von dem hohen Detaillierungsgrad bedarf es unseres Erachtens weiterer Klarstellungen, um eine rechtssichere Anwendung der Vorschriften zu gewährleisten. Wegen der Einzelheiten verweisen wir auf die entsprechenden Passagen in der als **Anlage** beigefügten tabellarischen Kommentierung des Verordnungsentwurfs.

Für die Verpflichteten wären zudem konkrete Hinweise zu den beizufügenden Umsatzübersichten (Rechtsgrundlage und Zeitraum) notwendig. Aktuell handelt es sich nur um eine Vorgabe der FIU (ohne Rechtsverbindlichkeit) und birgt in Fällen, in denen auch Angaben zu unbeteiligten Transaktionspartnern enthalten sind, datenschutzrechtliches Konfliktpotenzial. Gleiches gilt für die Bestimmung der „Weitergabefähigkeit“ von Angaben, wie in § 2 Abs. 2 Nr. 6 GwGMeldV genannt.

Es ist zudem festzustellen, dass der Entwurf an einigen Stellen einen weiteren Anwendungsbereich beansprucht, als ihn die Ermächtigungsgrundlage zulässt. So geht beispielsweise die Anforderung der Erfassung des Geburtslandes in § 3 Abs. 2 Nr. 2 GwGMeldV über die nach dem GwG zu erfassenden Daten hinaus.

Auch die Einräumung einer Befugnis zur Zurückweisung von Verdachtsmeldungen gem. § 6 Abs. 2 sowie die Anknüpfung an einen begründeten Verdacht in § 3 Abs. 1 Nr. 1 GwGMeldV übersteigen die Ermächtigungsnorm des § 45 Abs. 5 S. 1 GwG. Zu den Einzelheiten verweisen wir auf die Kommentierung zu der entsprechenden Bestimmung in der Anlage.

Die Regelung eines Verdachtsmeldeverfahrens böte im Übrigen die Gelegenheit, den Verpflichteten bzw. ihren IT-Dienstleistern mehr Unterstützung im Umgang mit goAML zu bieten. Das System ist schwerfällig und unflexibel, sodass die Verpflichteten gerade bei Verdachtsmeldungen in komplexen und komplizierten Sachverhalten an Grenzen stoßen. Das kann jedoch den Verpflichteten nicht zur Last gelegt werden. Es wäre zudem mit besseren Ergebnissen zu rechnen, wenn die FIU die Verpflichteten noch stärker dabei unterstützen würde, Verdachtsmeldungen so abzugeben, dass sie bestmöglich durch die Analysesoftware verarbeitet werden.

Zu den einzelnen Anmerkungen verweisen wir auf die nachstehende tabellarische Anlage.

Stellungnahme zum Entwurf der Verordnung zur Bestimmung der erforderlichen Angaben und der Form der Meldung im Sinne des § 45 Absatz 5 Satz 1 des Geldwäschegegesetzes (GwG-Meldeverordnung – GwGMeldV), 30. April 2025

Text der GwGMeldVO	Anmerkungen der Deutschen Kreditwirtschaft
<p>§ 2</p> <p>Grundlagen der Datenübermittlung</p> <p>(2) Der jeweilige Datensatz der Meldung ist im strukturierten maschinenlesbaren Dateiformat XML oder mittels direkter Befüllung der vorgesehenen Datenfelder der elektronischen Meldemaske von Verpflichteten im Sinne von § 2 Absatz 1 des Geldwäschegegesetzes und Aufsichtsbehörden nach § 44 des Geldwäschegegesetzes in die hierfür von der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen zur Verfügung gestellte IT-Anwendung einzutragen.</p> <p>Die von der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen herausgegebenen und auf ihrer Internetseite jeweils veröffentlichten Standards zur Datenübermittlung konkretisieren die Form und die jeweils zu übermittelnden Daten anhand der dafür vorgesehenen Datenfelder. Folgende Mindestangaben müssen in der Meldung enthalten sein, soweit sie vorliegen:</p>	<p>- Für Pflichtangaben sollte es stets verpflichtende Datenfelder in der elektronischen Meldemaske geben, sodass den Verpflichteten die Erstellung einer vollständigen Verdachtmeldung erleichtert wird. Pflichtangaben sollten zudem in der obersten Struktur ersichtlich sein.</p> <p>Manche Felder werden aktuell in der Oberfläche erst dann als Pflichtfelder mit Sternchen angezeigt, wenn auf die entsprechende Unterkategorie wie Transaktion, Beteiligte etc. geklickt wird. Dass z.B. „Beteiligte“ eine verpflichtende Angabe ist, ist anhand der oberen Struktur der Maske nicht erkennbar.</p> <p>- Eine Klärung der Terminologie „soweit sie vorliegen“ wäre vorteilhaft für eine rechtssichere Anwendung.</p> <p>Vorschlag: „soweit sie der für die Erstattung der Meldung verantwortlichen Abteilung positiv bekannt sind“</p>
2. Datum der Abgabe der Meldung,	Wir gehen davon aus, dass das Datum bereits vom System eingesetzt wird.
4. Aktenzeichen sowie Datum der Abgabe einer vorangegangenen Meldung, zu der ein Zusammenhang angenommen wird,	Der zusätzliche Erhebungs- und Erfassungsaufwand hinsichtlich des Datums ist ohne Mehrwert, da die Meldenummer bisher auch schon eine eindeutige Zuordnung erlaubte.
5. Hinweis auf eine mit der Meldung zugleich geplante oder bereits erstattete Strafanzeige unter Verweis auf die zuständige Strafverfolgungsbehörde,	Der Wortlaut § 43 Abs. 1 S. 2 GwG erfasst die Angabe einer bereits abgegebenen Strafanzeige oder eines Strafantrags. Der nun geplante Einschub der Meldung einer „zugleich geplanten“ Strafanzeige ist unklar. Die Prozesse um Strafanzeigen sind in der Regel der Verdachtmeldung nachgelagert und stellen eine Einzelfallentscheidung dar, die regelmäßig bei Abgabe der Verdachtmeldung noch nicht getroffen ist. Wir plädieren daher dafür, die Nr. 5 zu streichen.

Stellungnahme zum Entwurf der Verordnung zur Bestimmung der erforderlichen Angaben und der Form der Meldung im Sinne des § 45 Absatz 5 Satz 1 des Geldwäschegegesetzes
(GwG-Meldeverordnung – GwGMeldV), 30. April 2025

6. Hinweise auf zu dem Sachverhalt der Meldung vorliegende polizeiliche oder staatsanwaltliche Auskunftsersuchen einschließlich hierzu weitergabefähiger Angaben,	Es ist unklar, was unter „weitergabefähigen Angaben“ zu verstehen ist. Die Nennung von Behörde und Aktenzeichen in der Sachverhaltsdarstellung der Meldung stellen im Übrigen bereits eine eindeutige Zuordnung zum polizeilichen bzw. staatsanwaltlichen Auskunftsersuchen her. Die Vorschrift sollte insofern präzisiert werden.
7. Hinweis auf eine zugleich nach Art. 16 Absatz 1 und 2 der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 erstattete oder beabsichtigte Meldung einschließlich der zuständigen Aufsichtsbehörde.	Ausweislich der Verordnungsbegründung soll durch den Hinweis auf die doppelte Meldung zusätzlicher Aufwand bei der FIU vermieden werden. Zielführender wäre es unseres Erachtens, eine alleinige Meldung an die BaFin ausreichen zu lassen. Diese gibt dies im Rahmen ihrer eigenen Meldepflicht nach § 44 GwG ggf. an die FIU weiter. Hierdurch würde sowohl auf Seiten der FIU wie auch auf Seite der Verpflichteten Aufwand vermieden.
(4) Der Meldung beigegebene Anlagen sind in einem automatisiert auswertbaren oder einem elektronisch durchsuchbaren Format , das für das von der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen zur Verfügung gestellte IT-Verfahren zugelassen ist, bereitzustellen, wobei die Zugehörigkeit zur Meldung durch zugehörige Bezeichnung klar erkennbar sein muss.	<p>Es bleibt unklar, welche Anlagen „automatisiert auswertbar“ sind. Bisher waren auch die Dateiformate .jpg und .png zugelassen. Das wurde z.B. für die Beifügung verfilmter Unterlagen regelmäßig genutzt und könnte hiermit ohne aktuell verfügbare Alternative in Frage gestellt werden. Kontobewegungen wurden bisher regelmäßig als .pdf-Dokument zur Verfügung gestellt, da dieses Dateiformat direkt aus den bankinternen Systemen ausleitbar ist und auch das Speicherformat darstellt, das für spätere Prüfungen der Prüfungsgesellschaften und ggf. der Aufsicht regelmäßig das Dokumentationsformat darstellt. Eine Lieferung als .xlsx oder .docx würde zusätzliche Arbeitsschritte darstellen, die deutlichen Mehraufwand verursachen würden.</p> <p>Es sollte weiterhin möglich sein, die Anlagen in den bisher zulässigen Formaten beizufügen. Die Überführung in ein anderes Format ist für die Verpflichteten – auch angesichts der Masse an Dokumenten und Dateien – technisch nicht leistbar. Soweit eine Formatänderung zur Voraussetzung für eine Verdachtsmeldung gemacht wird, werden die Verpflichteten vor eine unmögliche Aufgabe gestellt</p> <p>Wenn besondere Dateibezeichnungen gefordert werden (obwohl sie innerhalb eines Meldesatzes direkt zugeordnet sind), ist ebenfalls von einem erheblichen Mehraufwand auszugehen.</p>

Stellungnahme zum Entwurf der Verordnung zur Bestimmung der erforderlichen Angaben und der Form der Meldung im Sinne des § 45 Absatz 5 Satz 1 des Geldwäschegegesetzes (GwG-Meldeverordnung – GwGMeldV), 30. April 2025

	<p>In der Meldeanwendung goAML ist die Dateigröße für mögliche Anhänge begrenzt. Für komplexere Fälle reicht diese teilweise heute schon nicht mehr aus. Deshalb sollte bei einer Umsetzung auch die mögliche Dateigröße für Anhänge erweitert werden.</p>
<p>§ 3 Weitere Angaben</p> <p>(1) Über § 2 hinaus sind zur Erfüllung der Meldepflicht nach § 43 und § 44 Geldwäschegegesetz gegenüber der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen für den Einzelfall mindestens folgende Angaben zu machen, soweit diese Informationen vorliegen:</p>	<p>Wir plädieren für eine Umsetzung als „<i>soweit sie der für die Erstattung der Meldung verantwortlichen Stelle positiv bekannt sind</i>“ (s. auch Anmerkung zu § 2 Abs. 2 GwGMeldV)</p>
<p>1. Zugehörige Beschreibung des Sachverhaltes, woraus sich der begründete Verdacht ergibt, dass Gelder oder Tätigkeiten mit Erträgen aus kriminellen Handlungen, die eine Vortat der Geldwäsche darstellen könnten oder im Zusammenhang mit Terrorismusfinanzierung stehen, herröhren oder erbracht werden, oder dass ein Verstoß gegen die gesetzlichen Pflichten im Zusammenhang mit einem wirtschaftlichen Berechtigten vorliegen könnte,</p>	<p>- Da die Verordnung nicht den Anwendungsbereich des § 43 Abs. 1 S. 1 GwG („Tatsachen die darauf hindeuten, dass...“) erweitern kann, plädieren wir dafür, den Wortlaut des GwG beizubehalten. Die gewählte Formulierung indiziert einen weitergehenden Verdachtsgrad als den gesetzlich festgelegten.</p> <p>- Es bestehen diverse Sorgfaltspflichten im Zusammenhang mit wirtschaftlich Berechtigten nach dem GwG, wobei nicht jede eine Meldepflicht auslöst. Sofern es sich um die Pflicht zur Verdachtsmeldung gem. § 43 Abs. 1 Nr. 3 GwG handelt, sollte diese im Verordnungstext klar genannt sein.</p> <p>Wir regen daher an, die entsprechende Pflicht zu konkretisieren.</p>
<p>2. konkrete Darlegung der Geschäftsbeziehung einschließlich deren Art und Zweck unter Angabe deren Datum der Begründung und erforderlichenfalls deren Beendigung,</p>	<p>Die Formulierung der „konkreten Darlegung“ „einschließlich deren Art und Zweck“ legt eine gewisse Ausführlichkeit nahe, während entsprechende Informationen im Einklang mit Punkt 5.3 der BaFin-AuA AT jedoch regelmäßig nicht vorhanden sind. Zusätzliche Meldeinhalte würden entsprechenden Mehraufwand bedeuten.</p> <p>Änderungsvorschlag: „konkrete Darlegung der Geschäftsbeziehung einschließlich deren Art und Zweck unter Angabe deren Datum der Begründung und erforderlichenfalls deren</p>

Stellungnahme zum Entwurf der Verordnung zur Bestimmung der erforderlichen Angaben und der Form der Meldung im Sinne des § 45 Absatz 5 Satz 1 des Geldwäschegegesetzes
(GwG-Meldeverordnung – GwGMeldV), 30. April 2025

	Beendigung, <i>sofern sich der Geschäftszweck nicht unmittelbar aus der Geschäftsbeziehung selbst ergibt,</i> “
4. zu einem Konto: a) kontoführendes Institut, b) Name des Kontos, c) Kontonummer in Form der IBAN, wenn vorliegend, d) Kontoart,	Unklar, was mit „Name des Kontos“ gemeint ist. Ist hier der Kontoinhaber gemeint, der allerdings bereits unter Nr. 4 lit. i) aufgeführt ist?
e) Währung, in der das Konto geführt wird,	In Deutschland werden Konten regelmäßig in Euro geführt. Daher wird die Währung nur bei Fremdwährungskonten angegeben.
g) Status des Kontos	Fraglich, was hiervon umfasst ist. Sofern nur nach „geschlossen“ oder „aktiv“ gefragt werden soll, wäre dies bereits durch Angabe nach f) „Schließungsdatum“ gedeckt.
h) Kontostand zum Datum der Meldung,	<p>Dies ist nicht zu gewährleisten, da das Zusammensuchen von Informationen und das Eingeben einer Verdachtsmeldung über goAML auch an unterschiedlichen Tagen erfolgen können. Zudem wird im Laufe eines Bankarbeitstages der sog. Live-Kontostand abgebildet. Der Kontostand zum Datum der Meldung kann sich daher im Tagesverlauf ändern (Bsp.: Wenn eine Meldung um 11 Uhr am Tag X erstattet wird, kann sich der Kontostand Stunden später aufgrund weiterer getätigter Transaktionen bereits wieder geändert haben.). Die Abfrage dieses Live-Kontostandes würde in der Praxis einen operativen Mehraufwand darstellen, da aktuelle Salden systemseitig am Meldetag erhoben und bereitgestellt werden müssten.</p> <p>Änderungsvorschlag: In der aktuellen Maske in goAML ist der Kontostand zu einem frei wählbaren Datum einzugeben. Dieses Verfahren sollte beibehalten werden.</p>
i) aktuelle und ehemalige Kontoinhaber und Bevollmächtigte; handelt es sich um ein Geschäftskonto, sind zugehörige Angaben für die letzten drei Jahre erforderlich, sofern vorliegend,	<ul style="list-style-type: none"> - Hinsichtlich des Begriffs des Bevollmächtigten ist unklar, ob dieser tatsächlich nur rechtsgeschäftlich Bevollmächtigte umfassen soll oder jegliche Verfügungsberechtigte. - Der Regelungsentwurf widerspricht angesichts der weitgehenden Erfassung dem risikobasierten Ansatz, insbesondere bei Meldungen im Zusammenhang mit illegalem Glücksspiel, der Nutzung von Finanzagenten oder einfachen

Stellungnahme zum Entwurf der Verordnung zur Bestimmung der erforderlichen Angaben und der Form der Meldung im Sinne des § 45 Absatz 5 Satz 1 des Geldwäschegegesetzes
(GwG-Meldeverordnung – GwGMeldV), 30. April 2025

	<p>Betrugshandlungen, die einen nicht unerheblichen Anteil des Meldeaufkommens darstellen. Im Lichte des risikobasierten Ansatzes erscheint es sachgerecht, Angaben zu bereits gelöschten Bevollmächtigten nur dann zu verlangen, wenn diese im Kontext der konkreten Verdachtsmeldung eine erkennbare Relevanz aufweisen. Umfasst wären ansonsten beispielsweise Bevollmächtigte, die aus Altersgründen ausgeschieden sind oder Erziehungsberechtigte von mittlerweile volljährigen Kindern. Die Regelung ist hinsichtlich des Zeitraums für zu erfassende ehemalige Kontoinhaber und Bevollmächtigte bei Nicht-Geschäftskonten unbestimmt und birgt damit Rechtsunsicherheit.</p> <p>Auch bei Firmen- und Unternehmenskunden ändern sich die Bevollmächtigten laufend (bspw. Fluktuation im Rechnungswesen des Kunden). Die Bevollmächtigten der vergangenen drei Jahre manuell aufzuzählen, ist wenig zielführend und fehleranfällig. Bei juristischen Personen ist ein Kontoinhaberwechsel zudem anhand eines Handelsregisterauszugs nachvollziehbar.</p> <p>Änderungsvorschlag: Die Vorgabe sollte dahingehend ergänzt werden, dass die Angaben nur erfolgen müssen, sofern sie vorliegen und für den gemeldeten Sachverhalt relevant sind.</p>
5. bei Schließfächern die jeweiligen Schließfachnummern, zugehörige Unterlagen sowie Informationen zu deren Inhaberschaft,	<p>Der operationelle Aufwand steht außer Verhältnis zu einem angeblichen Mehrwert dieser Information, da die Unterlagen zu einem Schließfach i.d.R. nicht elektronisch verfügbar sind, sondern aus den Filialen angefordert werden müssen.</p> <p>Gegebenenfalls liegen zugehörige Unterlagen noch in einem institutsspezifischen Archivformat vor, in Betracht kommen etwa historische Verfilmungen, Scans und Kopien, jedoch nicht in einem „automatisiert auswertbaren oder einem elektronisch durchsuchbaren Format“. Die Überführung in ein solches Format ist für die Verpflichteten technisch nicht leistbar. Soweit ein solches Format zur Voraussetzung für eine Verdachtsmeldung gemacht wird, werden die Verpflichteten vor eine unmögliche Aufgabe gestellt.</p> <p>Änderungsvorschlag: Die Information sollte nur dann erforderlich sein, soweit das Schließfach im Rahmen des melderelevanten Sachverhalts eine Rolle spielt.</p>

Stellungnahme zum Entwurf der Verordnung zur Bestimmung der erforderlichen Angaben und der Form der Meldung im Sinne des § 45 Absatz 5 Satz 1 des Geldwäschegegesetzes
(GwG-Meldeverordnung – GwGMeldV), 30. April 2025

<p>6. Kontoeröffnungsunterlagen, einschließlich der zugehörigen Identifikationsunterlagen,</p>	<p>Es ist unklar, was mit Kontoeröffnungsunterlagen gemeint ist. Ist dies nur der Girovertrag in seiner ursprünglichen Gestalt und/oder auch der ggfs. mehrfach geänderte Girovertrag in seiner aktuell gültigen Fassung? Auch hier gilt, dass ggf. erhebliche und zumeist vermeidbare Aufwände erzeugt würden, wenn damit auch alle historischen Vertragsfassungen gemeint sein sollten.</p> <p>Hier gelten ebenfalls die Ausführungen zu Nr. 5: Gegebenenfalls liegen zugehörige Unterlagen in einem institutsspezifischen Archivformat vor, in Betracht kommen etwa historische Verfilmungen, Scans und Kopien, die jedoch nicht in einem „automatisiert auswertbaren oder einem elektronisch durchsuchbaren Format“ vorliegen. Die Überführung in ein solches Format ist für die Verpflichteten technisch nicht leistbar. So weit ein solches Format zur Voraussetzung für eine Verdachtsmeldung gemacht wird, werden die Verpflichteten vor eine unmögliche Aufgabe gestellt.</p>
<p>7. Vertragsdokumentationen und weitere sachdienliche Dokumente zu dem gemeldeten Sachverhalt,</p>	<p>Hier gelten ebenfalls die Ausführungen zur Nr. 5.</p>
<p>9. zur Immobilie im Sinne des § 1 Absatz 7 Buchstabe a des Geldwäschegegesetzes insbesondere folgende:</p> <p>a) Art der Immobilie, b) Registergericht, c) laufende Nummer der Immobilie im Bestandsverzeichnis, d) Gemarkung, Flurnummer und Flurstücknummer, e) Grundbuchblattnummer, f) postalische Anschrift, g) Größe und Kaufpreis.</p>	<p>Die Benennung aller Grundbuchblattnummern, Flurstücke, etc. für den Standardfall einer Verdachtsmeldung durch ein Kreditinstitut erscheint nicht zielführend. Sofern die geforderten Informationen zu Immobilien in einem Kreditinstitut vorliegen, sind diese regelmäßig in einem notariellen Kaufvertrag enthalten. Es sollte daher ausreichen, diesen als Anlage (pdf-Format) beifügen zu können. Alle Angaben manuell dem KV zu entnehmen und in goAML einzutragen, würde auch an dieser Stelle einen erheblichen zeitlichen Mehraufwand bedeuten.</p>
<p>(2) bei der Beteiligung von Personen sind bei natürlichen Personen zusätzlich erforderlich:</p> <p>1. Angaben nach § 11 Absatz 4 Nummer 1 und § 12 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 in Verbindung mit § 8 Absatz 2 Satz 1 des Geldwäschegegesetzes,</p>	<p>- Die Formulierung „bei der Beteiligung von Personen“ ist sehr offen und es ist unklar, welche Adressaten hier noch gemeint sein könnten.</p> <p>- Sofern eine Person bei Kontoeröffnung nach § 12 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 GwG (also mittels eID) identifiziert/verifiziert worden wäre, liefe die Vorgabe ins Leere.</p> <p>Änderungsvorschlag: „... zusätzlich erforderlich: Angaben nach § 11 Absatz 4 Nummer 1 und § 12 Absatz 1 Satz 1</p>

Stellungnahme zum Entwurf der Verordnung zur Bestimmung der erforderlichen Angaben und der Form der Meldung im Sinne des § 45 Absatz 5 Satz 1 des Geldwäschegegesetzes
(GwG-Meldeverordnung – GwGMeldV), 30. April 2025

	<p><i>Nummer 1 in Verbindung mit § 8 Absatz 2 Satz 4 des Geldwäschegegesetzes“</i></p> <p>Bei der Beteiligung von Nichtkunden und Beteiligten, für die keine Identifizierungspflicht nach § 10 GwG besteht, liegen diese Informationen regelmäßig nicht vollständig vor. Daher sollte § 3 Abs. 2 Satz 1 dahingehend ergänzt werden, dass die Angaben nur erforderlich sind, soweit diese angesichts einer gesetzlichen Ermächtigung erhoben wurden.</p>
<p>2. Geburtsland. Bei juristischen Personen sind Angaben nach § 11 Absatz 4 Nummer 2 des Geldwäschegegesetzes vorzunehmen.</p>	<p>Nach den Vorschriften des GwG besteht bisher keine Verpflichtung zur Erfassung des Geburtslandes (nur Geburtsort). Der Verordnungstext geht somit die gesetzliche Rechtsgrundlage hinaus.</p> <p>Zudem liegt in den Systemen kein entsprechendes Datenfeld vor. Eine Recherche über ggf. verfilmte Ausweispapiere wäre mindestens zeitaufwendig und würde auch nicht immer zum Erfolg führen.</p>
<p>§ 4 Mindestangaben bei Meldungen, denen eine Transaktion zugrunde liegt</p> <p>1. Transaktionsnummer, die sich im Falle mehrerer Transaktionen in einer Meldung von anderen Transaktionsnummern unterscheiden muss,</p> <p>2. Transaktionsverfahren,</p> <p>3. Datum der Transaktion,</p> <p>4. Betrag der Transaktion in Zahlen mit Angabe der Währung,</p> <p>5. Art der Transaktion, wobei danach zu unterscheiden ist, ob mehr als zwei Personen an der Transaktion beteiligt sind,</p> <p>6. Art des Vermögenswertes, der Gegenstand der Transaktion ist, oder mit ihr im Zusammenhang steht,</p>	<p>- Der Begriff „Transaktionsverfahren“ ist unklar. Bislang gibt es in goAML kein Erfassungsfeld hierzu.</p> <p>In diesem Zusammenhang wirft auch die Verordnungsgrundung Fragen auf. So sind die Unterschiede zwischen den dort genannten <i>elektronischen Verfahren</i>, <i>Online-Banking</i> und <i>virtueller Zahlung</i> nicht klar. Auch ist das <i>persönliche Verfahren</i> als solches nicht bekannt.</p> <p>Der Betrag der Transaktion in Zahlen ist in goAML aktuell in Euro anzugeben, in der Verordnung wird der Betrag mit Angabe der Währung in § 4 Abs. 1 Nr. 4 gefordert.</p>
<p>7. bei Transaktionen mit SWIFT-Teilnehmern:</p> <p>a) kontoführendes Institut,</p> <p>b) internationale Nummer eines Zahlungskontos des Zahlungsdienstnutzers (IBAN),</p> <p>c) internationale Bankleitzahl (BIC)</p>	<p>Was bedeutet „<i>in fortlaufender Schreibweise ohne Leerzeichen</i>“?</p> <p>Institut, IBAN, BIC ohne Leerzeichen...</p> <p>- Beispiel: Banco de Comercio i CreditoPG12345600012345BADEPIXX</p>

Stellungnahme zum Entwurf der Verordnung zur Bestimmung der erforderlichen Angaben und der Form der Meldung im Sinne des § 45 Absatz 5 Satz 1 des Geldwäschegegesetzes (GwG-Meldeverordnung – GwGMeldV), 30. April 2025

<p>in fortlaufender Schreibweise ohne Leerzeichen,</p> <p>8. bei Transaktionen mit anderen Konto- nummersystemen als SWIFT:</p> <p>a) Kontonummer, b) Bankleitzahl und c) kontoführendes Institut.</p>	<p>oder</p> <p>- BancodeComercioiCreditoPG12345600012345BADEPIXX ?</p> <p>Änderungsvorschlag: Konkrete Bezeichnung, welche Leerzeichen entfallen sollen. Möglicherweise ist ein einheitliches Trennzeichen für den Empfänger „lesbarer“ (Banco de Comercio i Credito;PG12345600012345;BADEPIXX)</p>
<p>§ 6</p> <p>Ersatzmaßnahmen und Rechtsfolge</p> <p>(1) Ist die elektronische Übermittlung nach § 2 aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, so informiert die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen über ihre Internetseite zu den zeitweise alternativen Übermittlungswegen. Im Übrigen gilt § 45 Absatz 2 des Geldwäschegegesetzes.</p> <p>(2) Werden die in dieser Verordnung aufgestellten Anforderungen an die erforderlichen Angaben und die Form der Meldung nicht erfüllt, kann die FIU die Übermittlung zurückweisen.</p>	<p>Die Verordnungsbegründung schildert, dass eine Zurückweisung durch die FIU auch über die automatische technische Zurückweisung einer Meldung aufgrund fehlender Angaben im Pflichtfeld hinaus möglich sein soll.</p> <p>Eine Ermächtigung, eine solche Befugnis per Verordnung zu bestimmen, ergibt sich nicht aus § 45 Abs. 5 S. 1 GwG, der nur Regelungen zur Form und zu erforderlichen Angaben als mögliche Inhalte benennt. Die FIU ist im Übrigen nach § 30 Abs. 1 GwG zur Entgegennahme und Verarbeitung verpflichtet.</p> <p>Wir gehen daher insbesondere davon aus, dass im Falle der Zurückweisung von Verdachtsmeldungen aufgrund aus Sicht der FIU nicht eingehaltener formaler Anforderungen die in § 261 Abs. 8 Nr. 1 StGB normierte Strafbefreiung unberührt bleibt und plädieren für eine Streichung des Absatz 2.</p>

Mit Blick auf die Vielzahl und Gewichtigkeit unserer Anmerkungen sowie die erheblichen Auswirkungen der geplanten GwG-Meldeverordnung auf die Verdachtsmeldepraxis der Verpflichteten regen wir dringend an, zu deren Inhalt sowie deren Verhältnis zu technischen Durchführungsstandards zur gleichen Thematik, die die AMLA bis zum 10. Juli 2026 entwerfen soll, ins vertiefte Gespräch zu kommen.

* * *